

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst
für Franken und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf.
Zurück die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und
Österreich-Ungarn M. 5.—, Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 26 281.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Bettinerplatz 10. Tel. 25 281.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Petitzeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger
Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen
bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im
Voranz zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 274.

Dresden, Mittwoch den 26. November 1913.

24. Jahrg.

Auf zur Wahl!

Morgen Donnerstag wählt die 1. Altersklasse! Arbeiter, Genossen! Sorgt für starke Wahlbeteiligung
Gewählt wird von 10 bis 4 Uhr.

Heute gelangt im Reichstag die Arbeitslosenfrage zur Verhandlung.

Das Direktorium des Hansabundes ist einer klaren Haltung zu der Frage des Streikbrecherstrafes aus dem Wege gegangen.

In Rey begann der Prozeß gegen den Deutscher Liege.

Im Kundstücken Ausschuss der österreichischen Delegation kam es zu einer lebhaften Debatte über Balkanpolitik und Freibund.

In Warschau traten 20 000 Arbeiter in den Ausstand.

In Mexiko sind Gesetze zwischen den mexikanischen Arbeitern und den Bundesstruppen im Gange.

Die Arbeitslosenfrage.

Der Reichstag wird sich in seinen ersten Sitzungen mit der Arbeitslosenfrage zu beschäftigen haben, wofür die Interaktion der sozialdemokratischen Fraktion Sorge getragen hat. Keine wichtigere Aufgabe kann es ja auch zurzeit für das Reichsparlament geben als die, dafür zu sorgen, daß die Scharen von Arbeitslosen, den Hunderttausenden arbeitslosen Männern, Frauen und Kindern eine gezielte Hilfe gebracht wird. Es ist zwar bereits bekannt, daß die Reichsregierung nicht gewillt ist, nach dieser Richtung hin etwas zu tun, daß sie eine Reichsarbeitslosenversicherung unzulänglich ablehnt. Auch die bürgerlichen Parteien verhalten sich ablehnend und stecken sich hinter den Einwand, die Frage sei noch nicht reif. Die äußerste Rechte aber hat gar nur Verwünschungen und Beschimpfungen für die Arbeitslosen übrig. Die Feindungen konservativer Blätter geizt haben, die im Hause und in den Arbeitervereinen sprachen. Die Verhandlungen im Reichstage werden jedenfalls den Arbeitern von Nutzen zeigen, wo ihre Freunde sitzen. Aber die Frage der Reichsarbeitslosenversicherung wird von nun an auch nicht von der Tagesordnung verschwinden, bis sie zur Zufriedenheit gelöst ist.

Zu diesem Schlusse kommt auch Dr. Karl Kumpmann, Privatdozent der Staatswissenschaften in Bonn, in seinem kürzlich erschienenen Buche über die Reichsarbeitslosenversicherung, in dem das ganze Problem der Arbeitslosigkeit in umfassender Weise behandelt wird. Kumpmann erklärt, die Arbeitslosenversicherung gehöre in das System unserer Sozialversicherung und werde erst das vollendende, was zu Anfang der 80er Jahre begonnen wurde. Dieser Vorschlag ist in der Reichsarbeitslosenversicherung sogar einen Gewinn für die gesamte Produktion, für die Unternehmer also und letzten Endes für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt. Nur hochwertige Menschen, sagt er mit Recht, könnten hochwertige Produkte liefern, höherer Lohn, vermehrte Arbeitszeit würden sich deshalb rentabel erweisen. Eine Arbeitslosenversicherung würde wesentlich dazu beitragen, die Arbeiter in ihrer Schwimmkraft zu erhalten, ihren Lebensstandard zu sichern. Eine umfassende Versicherung der Arbeitslosen würde aber auch auf die Verbesserung des Wirtschaftslebens und der Arbeitslosenverhältnisse allgemein hinwirken. Jeder Kenner des Versicherungswesens weiß, wie von den Feuerversicherungen auszugehen für die Organisation des Lebensversicherungswesens, für die Verbesserung der Apparate getan worden ist, wie die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen durch zahlreiche Unterhaltungen und Einrichtungen eine neue Grundlage der Volksgesundheitspflege geschaffen und dadurch dem gesamten Volke genügt haben. In derselben Weise würde die Existenz der Arbeitslosenversicherung der stärksten Stütze für eine immer feiner organisierte Arbeiterschaft gegeben; die Arbeitslosenversicherung erst würde den vollkommenen Ausbau der Arbeitslosenstatistik und damit die wertvollste Erkenntnis des ganzen Problems gestatten; auch die planmäßige Arbeitsbeschaffung würde sie neue Wege weisen. Aber es ist gewiß auch nicht ganz unzutreffend, daß die systematische Fürsorge für die Arbeitslosen eine krisenüberwindende Wirkung haben würde. Schaffe das Reich eine Reichsarbeitslosenversicherung, sagt Kumpmann, so werde dem Leben des Proletariats eine Stabilität verliehen, die es bisher

zu seinen und der gesamten Volkswirtschaft größten Schaden nicht behoe. Die starken Schwankungen in der Nachfrage nach Arbeit bedeuten gegenwärtig ebensolche Schwankungen in der Nachfrage nach den Massenkonsumgütern, auch nach den Bedarfsartikeln: nach Wohnung, nach Kleidung, nach Nahrung und so weiter. Und es ist ganz selbstverständlich, daß die Krisen ungemein dadurch verschärft werden, daß plötzlich Hunderttausende Konsumtionsfähige werden. Die Arbeitslosenversicherung würde die Kaufkraft der unteren Schichten jedenfalls etwas gleichmäßiger gestalten und so ein wichtiges Stück einer auf Stabilisierung gerichteten Wirtschaftspolitik bedeuten.

Die Vorteile für die gesamte Produktion können gar nicht geleugnet werden. Aber in erster Linie handelt es sich doch um eine dringende notwendige Hilfe für Hunderttausende und Millionen von Mitgliedern des Volkes, die durch ein verheerendes Wirtschaftskrisen dem Hunger überliefert werden. Eine Statistik der Arbeitslosen, die als zuverlässig bezeichnet werden könnte, gibt es für das Deutsche Reich noch nicht. Kumpmann berechnet auf Grund der bisherigen Erhebungen, daß in Deutschland durchschnittlich „normalerweise“ rund 500 000 bis 600 000 Arbeiter arbeitslos seien. In den Zeiten der Hochkonjunktur sinkt diese Zahl herab, aber in den Zeiten der Krise steigt sie um das Doppelte und Dreifache. Krankheit, Degeneration, völliger sozialer Zerfall sind nur zu oft die Folgen des Arbeitslosenseindens.

Die Durchführbarkeit einer Reichsarbeitslosenversicherung kann heute gar nicht mehr bestritten werden, nachdem die ersten Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung in England vorliegen. Tieses englische Gesetz ist seit 15. Juli 1912 in Kraft. Es umfaßt zunächst nur sämtliche Arbeiter über 16 Jahre in den folgenden Gewerben: Bodbau, Tiefbau, Schiffbau, Maschinenbau, Eisenindustrie, Waggonbau und Sägewerke. Aber das Gewerbeministerium, dem die Ausführung des ganzen Planes überlassen worden ist, hat die Verfügung, durch Spezialverordnungen mit Zustimmung des Finanzministeriums auch andere Berufsgruppen (und andere Berufe als „Arbeiter“) in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, so daß, wie die bisherige Entwicklung auch zeigt, in nicht ferner Zeit alle Arbeiter unter die Versicherung fallen dürften. Die englische Arbeitslosenversicherung baut sich aber auch auf den demokratischen Grundlagen auf, die die Verwaltung in England überhaupt auszeichnen. Arbeiter und Unternehmer zahlen Beiträge, und der Staat gewährt einen jährlichen Zuschuß, der einem Drittel der gesamten Summen gleichkommt, die von den beiden Parteien gemeinsam aufgebracht werden; er trägt ferner die Verwaltungsstellen. Die Organisation der Versicherung schließt sich aufs engste an die nationalen Arbeitsnachweise an, die in der Regel die lokalen Verwaltungsstellen bilden. Diese nationalen Arbeitsnachweise sind durch ein Gesetz vom 20. September 1909 für das ganze Reich eingeführt worden und weisen schon gute Erfolge auf. Ende 1912 waren schon 414 Arbeitsbüros vorhanden, die in einem Jahre 2 425 000 Stellengesuche, 1 020 000 offene Stellen und 785 000 Vermittlungen zu verzeichnen hatten. Aber auch die Gewerkschaften sind als Versicherungsträger zugelassen. Soweit sie versicherungspflichtige Arbeiter umfassen und soweit sie eine eigene Arbeitslosigkeitversicherung besitzen, erhalten sie unter gewissen Bedingungen die Verwaltung der Versicherung und die Auszahlung der Beiträge, gegen Ersatz ihrer Ausgaben am Jahresende. Ferner ist neben der Zwangsversicherung auch eine freiwillige Versicherung vorgesehen. Alle Vereinigungen mit Arbeitslosenversicherung erhalten einen staatlichen Zuschuß. Am 15. Januar 1913 hat die Versicherung ihre volle Tätigkeit begonnen, und schon am 1. Februar waren vom Gewerbeministerium rund 2 300 000 Arbeitsbücher ausgegeben. Abkommen für eine selbständige Auszahlung der Beiträge hatten bis 1. Februar 99 Organisationen mit 5390 Streiklosen und 530 000 Mitgliedern mit dem Gewerbeministerium getroffen; um die Zuschüsse zur freiwilligen Versicherung hatten sich 274 Vereinigungen bemüht. Als arbeitslos hatten sich schon im Februar 253 288 Personen gemeldet.

Das System der Selbstverwaltung überwindet alle Schwierigkeiten, die eine Arbeitslosenversicherung bietet, mit Leichtigkeit. Den Gewerkschaften hat es auch in Deutschland niemals Mühe gemacht, zu entscheiden, wer arbeitslos ist und wer nicht, d. h. wer Anspruch auf Unterstützung haben kann; und die englische Arbeitslosenversicherung gewährt Arbeitern auch Mittel zur beruflichen Ausbildung, um auch dadurch ein häufiges Arbeitsloswerden zu vermeiden. Die Schwierigkeiten liegen in Deutschland auch lediglich in dem bureau-

kratischen und obsoleten Geist der Regierung und der bürgerlichen Parteien, welche die Organisationen der Arbeiter nicht zur Mitarbeit heranziehen wollen. Es ist der Mangel an demokratischem und sozialem Empfinden, an dem in Deutschland zurzeit noch die Arbeitslosenversicherung scheitert. Das aber kann den Herrschenden nur beigebracht werden durch die Macht der Arbeiterorganisationen, durch das fortgesetzte Wachstum der Sozialdemokratie!

Der Eiertanz des Hansabundes.

Das Direktorium des Hansabundes hat nun den Zeitungen einen Bericht über die Sitzung zugehen lassen, in der über die Beschlüsse des Industrierrats beraten worden ist. Der Bericht lautet:

Das Direktorium war einig in der Anerkennung des Grundsatzes, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht angetastet, sondern erhalten und gefördert werden müsse, und daß von Ausnahmefällen nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der heutigen Verhältnisse zu erwarten sei.

Man müsse aber, auch bei unbedingter Festhaltung dieser Grundsätze, anerkennen, daß die Koalitionsfreiheit nicht ein Recht auf Ausschreitungen und nicht das Recht in sich schließen könne, bei Streiks, wie dies vielfach in den letzten Jahren geschehen sei, einen förmlichen Belagerungszustand gegen die Unternehmer in Industrie, Kleinindustrie und Handwerk zu verhängen. Diesen schweren Umständen werde man jedoch, woran es bisher vielfach gefehlt habe, in weitem Umfange dadurch abhelfen können, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in vollem Umfange gehandhabt und zur Geltung gebracht würden. Dabei komme es auch den Unternehmern in Industrie, Kleinindustrie und Handwerk nicht etwa auf möglichst harte Betätigung begonnener Ausschreitungen, sondern lediglich darauf an, daß in Zukunft in weitem Umfange Streikverhinderungen und damit Verhinderungen überhaupt verhängt werden.

Von diesen Grundgedanken ausgehend, plädierte man überwiegend dem Wunsch des Industrierrats bei, daß seitens des Reichslandrats oder durch dessen Vermittlung seitens der obersten Landesbehörden den staatlichen Erziehungsinstitutionen eine klare, gemeinverständliche und objektive Darlegung des bestehenden Rechtszustandes und der bisherigen vielfach widersprüchlichen Praxis sowie ferner der zur Verhütung der Ruhe und Sicherheit notwendigen Verordnungen gegeben werde. Man dürfe bestimmt hoffen, daß durch eine solche Darlegung einem großen Teile der heute vorkommenden bedrohlichen Ausschreitungen in der Folge, worauf es vor allem ankomme, vorgebeugt werde.

Was das gegenwärtig geltende allgemeine Strafverfahren betrifft, so war man nahezu allgemein der Ansicht, daß sich, namentlich bei erfolgter Verhaftung des Angeklagten, in allen Strafverfahren, also nicht etwa nur in Streikfällen, eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens, speziell des Vorverfahrens, sehr empfehle. Diese Beschleunigung ist seit langer Zeit von Vertretern der verschiedensten politischen Richtungen gewünscht worden und ist auch bereits im letzten Entwurf eines Strafprozeßordnungsvorhabens, Voraussetzung sei aber, daß mit dieser Beschleunigung keine Beschleunigung der Rechtsmittel oder der Verteidigung des Angeklagten verbunden werde.

In bezug auf die infolge der Anregungen des Industrierrats weiter aufgeworfenen Fragen, ob sich eine allgemeine, also weit über den Gang der Arbeitslosigkeit hinausgehende Erweiterung des Tatbestandes der §§ 240 und 241 Str.-G.-B. (Nötigung und Verdröpfung) und eine Ausdehnung des § 31 Str.-G.-B. auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine empfehle, wurde beschlossen, zunächst nach dem Gesamtausschuss und die über diese Entwürfe noch nicht gebildeten Ortsgruppen und angeschlossenen Verbände gutachtlich zu hören und das Ergebnis durch einen Ausschuss prüfen zu lassen, der aus Vertretern von Industrie, Handel und Gewerbe (einschließlich der Angestellten) zusammengesetzt werden soll. Die Notwendigkeit dieses Beschlusses ergab sich aus folgenden in der Diskussion geltend gemachten Erwägungen:

Einseitlich der letzteren Frage (§§ 240 und 241 Str.-G.-B.) gegen deren Bejahung sich übrigens innerhalb des Direktoriums mehrfacher Widerspruch erhob, war in der Diskussion darauf hingewiesen worden, daß man in eine Erweiterung derselben erst dann einzutreten sollte, wenn man sich — was bisher nicht geschehen — über die Fassung etwaiger neuer Vorschriften klar und einig geworden sei. Diese Fassungfrage sei aber, worauf sowohl von industrieller wie von anderer Seite aufmerksam gemacht wurde, nicht weniger wichtig, als hierbei der von verschiedenen Seiten in großem Umfange betriebene wirtschaftliche und politische Zwangs- und Kassebzahlungen und ebenso die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wichtige Frage der Verbandsverbindungen, also überaus wichtige, weittragende und schwerwiegende Fragen, ohne weiteres mit zur Debatte bringen.

Die Reichsarbeitslosenversicherung. Von Dr. Karl Kumpmann. Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen, 1913. 160 Seiten.

Folgen aus dem zu wollen. Der Schriftsteller teilt mit einer
Befreiung der
Sommer-Ringen funktionen in Saag und halben Besagten
Sie hatte ein Bein auf dem Stuhl gelagert. Sie schied sich
Bedenken hinsichtlich der: Ein Anwesenheitsvermerk hat er
mit in einem blauehübschen hat eine alte Frau nicht die
unmöglich. Es hat eine harte Zeit für die armen Leute
Es hat ein Stuhl, daß der alle Eingebildet in der